

Satzung FFC Wacker München 99 e. V.



Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Tätigkeit des Vereins
- § 5 Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen

Zweiter Abschnitt - Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliedsarten
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beitragsleistungen
- § 10 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Vereinsstrafen und Ordnungsmittel

Dritter Abschnitt - Organisation

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Präsidium
- § 15 Vereinsausschuss
- § 16 Rechnungs- und Kassenprüfer

Vierter Abschnitt - Sonstige Bestimmungen

- § 17 Sonstige Bestimmungen

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- Nr. 1 Name:** Der Verein führt den Namen „FFC Wacker München 99 e. V.“
- Nr. 2 Sitz und Eintragung:** Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 16527 eingetragen.
- Nr. 3 Vereinsfarben:** Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- Nr. 4 Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Frauen- und Mädchenfußballs. Die Nachwuchsleistungsförderung ist dem Verein ein besonderes Anliegen, ebenso die körperliche und charakterliche Bildung seiner jungen Mitglieder.

Der Verein ist frei von politischen, ethnischen und konfessionell-religiösen Bindungen. Der Verein steht für Vielfalt und Toleranz und lehnt jede Form von Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und andere gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Nr. 1 Steuerbegünstigte Zwecke:** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Nr. 2 Selbstlosigkeit:** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse sind den satzungsmäßig gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen, auch soweit sie aus einer Nichtamateursportabteilung herrühren.
- Nr. 3 Verwendung der Mittel:** Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Nr. 4 Vergütung:** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten ferner keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr. 5 Zuwendungen:** Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes-Sportverbands, seiner Fachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Tätigkeit des Vereins

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

- a) Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte;
- b) Festlegung geregelter Übungstage unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte wie z.B. Trainer und Betreuer);
- c) Beteiligung an Verbands- und Repräsentativspielen sowie an Sport- und Trainingsveranstaltungen im In- und Ausland.

§ 5 Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen

Nr. 1 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und seiner Fachverbände, soweit sie vom Verein betriebene Sportarten vertreten.

Nr. 2 Der Verein ist Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, insbesondere im Bayerischen Fußballverband e.V. (BFV) und im Süddeutschen Fußball-Verband e.V. (SFV).

Nr. 3 Die Satzung des Deutschen Fußballbundes (DFB) in ihrer jeweiligen Fassung, das Statut für die Frauen-Bundesliga, die 2. Frauen-Bundesliga und die B-Juniorinnen-Bundesliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich.

Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und Durchführungsbestimmungen für Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen.

Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Querentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

Nr. 4 Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2) zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet das Präsidium.

Zweiter Abschnitt - Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsarten

Nr. 1 Arten der Mitgliedschaft: Der Verein besteht aus:

- a) aktiven erwachsenen Mitgliedern (§ 6 Nr.2);
- b) aktiven jugendlichen Mitgliedern (§ 6 Nr. 3);
- c) passiven erwachsenen Mitgliedern (§ 6 Nr. 4);
- d) passiven jugendlichen Mitgliedern (§ 6 Nr. 5);
- e) Ehrenmitgliedern (§ 6 Nr. 6).

Nr. 2 aktive Erwachsene Mitglieder: Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nr. 3 Jugendliche aktive Mitglieder: Mitglied des Vereins kann auch eine solche natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Jugendliches Mitglied).

Nr. 4 passive Erwachsene Mitglieder: Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nr. 5 passive Jugendliche Mitglieder: Mitglied des Vereins kann auch eine solche natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Jugendliches Mitglied).

Nr. 6 Ehrenmitglieder: Zum Ehrenmitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person durch das Präsidium ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben hat.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Nr. 1 Aufnahmeantrag: Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Aufnahmeantrag hin. Auch kann der Erwerb der Mitgliedschaft durch einen Onlineantrag erfolgen. In beiden Fällen wird diese erst wirksam mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und Zahlungseingang einer eventuellen Aufnahmegebühr sowie des ersten Mitgliedsbeitrags. Minderjährige bedürfen zur Antragstellung der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Nr. 2 Aufnahme und Ablehnung: Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium binnen vier Wochen nach Eingang. Die Aufnahme erfolgt mindestens für ein Jahr. Der/Die Antragsteller/in ist über die Entscheidung zu informieren, wobei die Ablehnung der Aufnahme in den Verein weder einer Begründung bedarf noch anfechtbar ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht insoweit nicht.

Nr. 3 Unterwerfung: Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der/die Antragsteller/in den Statuten, insbesondere der Satzung des Vereins, in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist für das Vereinsmitglied auf der Internetseite des Vereins unter www.ffc-wacker.de abrufbar.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Nr. 1 Rechte der Mitglieder:** Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereinsentsprechend der vom Präsidium zu bestimmenden Grundsätze über die Sportausübung zu nutzen. Ferner steht allen Mitgliedern der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins offen. Vom Präsidium genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.
- Nr. 2 Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung:** In der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie die Ehrenmitglieder des Vereins. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist persönlich auszuüben, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, sowie die Ausübung von Briefwahl ist daher nicht zulässig. Minderjährige Vereinsmitglieder können sich jedoch durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter/in vertreten lassen.
- Nr. 3 Pflichten der Mitglieder:** Jedem Mitglied müssen die Ehre und das Ansehen des Vereins und deren weiteren Mitgliedern oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Präsidiums und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter/innen in Sportangelegenheiten haben alle Mitglieder Folge zu leisten. Die Mitglieder können durch das Präsidium, Abteilungsleiter/innen oder Trainer/innen dazu verpflichtet werden, bei der Pflege und Wartung der Anlagen Einrichtungen und des Materials behilflich zu sein.
- Nr. 4 Mitgliedsbeiträge:** Die Mitglieder und jugendlichen Mitglieder (§ 6 Nr. 1 a-d) des Vereins sind verpflichtet, die Beitragsleistungen stets vollständig und fristgerecht zu erbringen.
- Nr. 5 Kontaktdaten:** Jedes Mitglied hat ferner dem Verein eine ladungsfähige Anschrift und etwaige Änderungen seiner Mitgliedsdaten (dies gilt auch für Kontodaten) stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beitragsleistungen

- Nr. 1 Festsetzung der Beitragsleistungen:** Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags sowie von sonstigen Beiträgen und Leistungen erfolgt durch das Präsidium. Das Präsidium kann hierzu eine Beitragsordnung beschließen.
- Nr. 2 Beitragsarten:** Folgende Beitragsleistungen sind durch die Mitglieder zu erbringen bzw. können festgesetzt werden:
- einmalige Aufnahmegebühr;
 - jährlicher Mitgliedsbeitrag; sowie
 - sonstige Beitragsleistungen.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Erbringung der Beitragsleistungen befreit.

Das Präsidium, Übungsleiter/innen, und ehrenamtliche Mitarbeiter sind von der Verpflichtung zur Erbringung der Beitragsleistungen befreit.

Weiterhin kann das Präsidium in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge und Umlagen von aktiven Mitglieder ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Nr. 3 Fälligkeit und Höhe der Beitragsleistungen: Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus und die Aufnahmegebühr mit Fälligkeit des ersten Mitgliedsbeitrags zu zahlen. Die Höhe der Beitragsleistungen kann aus sachlichen Gründen (z.B. für Familien) für die Mitgliedsarten unterschiedlich festgesetzt werden. Das Präsidium ist überdies berechtigt, Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.

Nr. 4 Sonstige Beitragsleistungen: Durch das Präsidium können auch sonstige Beitragsleistungen, wie Umlagen, beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe einer Umlage darf 25 % eines Jahresbeitrags nicht übersteigen. Eine Umlage kann durch das Präsidium nur beschlossen werden, wenn es die Haushaltssituation des Vereins erfordert. Sollte eine höhere Umlage nötig sein kann hierrüber nur in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Über die Nutzung der Umlage legt das Präsidium in der folgenden Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Nr. 5 SEPA-Lastschriftverfahren: Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Das Präsidium kann beschließen, dass Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins in Form einer Bearbeitungsgebühr je beitragspflichtiges Kalenderjahr zu tragen haben.

§ 10 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

Nr. 1 Ruhen der Mitgliedschaft: Über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Die Mitgliedschaft kann ruhend gestellt werden, sofern und soweit:

- a) das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags) gegenüber dem Verein trotz Zahlungsaufforderung länger als drei Monate im Rückstand ist;
- b) zwischen Mitglied und Verein/Vereinsorganen eine Klage, ein Schiedsgerichtsverfahren und/oder ein Ausschlussverfahren anhängig ist;
- c) das Mitglied Bestimmungen der Vereinsstatuten oder die Interessen des Vereins verletzt und dieser Verstoß nicht den sofortigen Ausschluss des Mitglieds rechtfertigt; oder
- d) besondere sachliche oder persönliche/berufsbedingte Gründe dies billig und geboten erscheinen lassen (z.B. längerer Auslandsaufenthalt, Dienstverhältnis zum Verein). Während des Ruhens der Mitgliedschaft werden die Rechte und Pflichten ausgesetzt. Abweichend hiervon besteht in Fällen der § 10 Nr. 1 lit. a) bis c) die Pflicht des Mitglieds zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags fort.

Nr. 2 Gründe der Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

Nr. 3 Austritt: Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied mit einer Frist von einem Monat nur wie folgt schriftlich erklären:

- Bei einer Kündigung vom 01.06 bis zum 31.12. des Jahres endet die Mitgliedschaft zum 31.01. des folgenden Jahres.
- Bei einer Kündigung vom 01.01 bis zum 30.05. des Jahres endet die Mitgliedschaft zum 30.06. desselben Jahres.

Der Austritt wird schriftlich (E-Mail, soweit mitgeteilt, genügt) bestätigt, sofern und sobald das Mitglied seinen Verpflichtungen aus der Vereinsmitgliedschaft (v.a. Beitragspflicht) nachgekommen ist. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft wird keine Beitragsrückerstattung geleistet.

Nr. 4 Ausschluss: Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Vereinsausschusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, sofern und soweit das Mitglied:

- a) ihm/ihr nach dieser Satzung obliegende wesentliche Verpflichtungen wiederholt verletzt oder sonst schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt;
- b) mit seiner/ihrer vollständigen Beitragszahlung trotz zweier an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds übermittelter Mahnungen (E-Mail, soweit mitgeteilt, genügt) länger als sechs Monate in Rückstand ist; oder
- c) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise unehrenhaft oder grob unsportlich verhält.

Nr. 5 Ausschlussverfahren: Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss unter Setzung einer Frist von vierzehn Tagen Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch das Präsidium zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Sollte der Vereinsausschuss im Rahmen der Anhörung nach § 15 Nr. 3 mehrheitlich gegen den Ausschluss stimmen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den endgültigen Ausschluss. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.

Nr. 6 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft: Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ebenso ausgeschlossen wie etwaige Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Dem Verein gehörende Gegenstände und Unterlagen hat das Mitglied unverzüglich und unaufgefordert herauszugeben.

§ 11 Vereinsstrafen und Ordnungsmittel

Ungeachtet der Bestimmungen zum Ausschluss (§ 10 Nr. 4) kann ein Mitglied aus den in § 10 Nr. 4 lit. a) und c) genannten Gründen mit einer Geldbuße in Höhe von maximal EUR 150,00 belegt werden. Ein unehrenhaftes bzw. grob unsportliches Verhalten im Sinne des § 10 Nr. 4 lit. c) liegt insbesondere vor bei Tätlichkeiten, Beleidigung, Bedrohung oder Nötigung von bzw. gegenüber Spielern des Vereins oder gegnerischer Mannschaften, Schiedsrichtern oder Vereinsmitgliedern und -funktionären bei oder im Rahmen einer Vereinsveranstaltung (z.B. Spieltag). In leichteren Fällen kann anstelle einer durch das Präsidium zu beschließenden Geldbuße eine Verwarnung oder Belehrung ausgesprochen werden. In schweren Fällen kann neben der Geldbuße auf eine Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, erkannt werden. Vereinsstrafen und Ordnungsmittel betreffende Beschlüsse sind dem Betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

Dritter Abschnitt - Organisation

§ 12 Organe des Vereins

Nr. 1 Organe: Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung (§ 13); b) das Präsidium (§ 14); c) der Vereinsausschuss (§ 15).

Nr. 2 Inkompatibilität von Vereinsfunktionen: Personen, die aktive Ämter in Fußballvereinen im Verbandsgebiet des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) ausüben (ab der 7. Liga oder höherklassig), dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

Mitarbeiter/innen oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern der Lizenzligen/Muttervereinen bzw. vorgenannten anderen Fußballvereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht mit wesentlicher Vereinsfunktion (v.a. Organfunktion) betraut werden, wobei Konzerne und die ihnen angehörigsten Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen erst während einer Amtszeit eintreten, ist die betroffene Person verpflichtet, dies unverzüglich dem Präsidium anzuzeigen und sein Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Wird das Amt nicht niedergelegt, hat das Präsidium bei der nächsten Mitgliederversammlung die Abberufung durch die Mitgliederversammlung zu beantragen. Präsidiumsmitglieder haben ihr Amt unverzüglich und unaufgefordert niederzulegen.

Nr. 3 Verschwiegenheits- und Loyalitätspflicht: Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Vereins, die Mitgliedern eines Vereinsorgans bzw. -gremiums oder Personen in wesentlicher Vereinsfunktion durch ihre Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind, haben diese Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen von Vereinsorganen oder -gremien anwesende Nichtorganmitglieder sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten. Jedes Organmitglied ist ausschließlich den Interessen des Vereins verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen.

Nr. 4 Stimmverbot bei persönlicher und/oder wirtschaftlicher Betroffenheit: Sind Mitglieder eines Vereinsorgans direkt oder indirekt von einem Beschlussgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen, so haben diese unaufgefordert auf etwaige Interessenkonflikte hinzuweisen und unterliegen insoweit einem Stimmverbot. Ein Stimmverbot besteht jedoch nicht, wenn der Beschlussgegenstand sämtliche Mitglieder des Vereins betrifft.

Nr. 5 Allgemeine Bestimmungen zur Arbeitsweise der Organe sowie deren Mitglieder: Jedes organschaftliche Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben.

Nr. 6 Vergütung und Vergütung für die Vereinstätigkeit: Die Ämter des Vereins sowie Tätigkeiten für den Verein, gleich welcher Art, werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Satzung kann Ausnahmen hiervon ausdrücklich zulassen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.

Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bzw. Aufwendungs- und Auslagenersatz nach § 670 BGB ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präsidium, das Einzelheiten zur Vergütung und Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit in einer Finanzordnung regeln kann. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Präsidium kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwändungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Nr. 1 Mitgliederversammlung: Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Nr. 2 Einberufung der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung ist zu berufen als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, sowie darüber hinaus als außerordentliche Mitgliederversammlung in den Fällen der § 13 Nr. 6 Auch in dem Jahr, in dem keine Wahl des Präsidiums stattfindet, hat das Präsidium der nach § 13 Nr. 2 zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Präsidiums Beschluss zu fassen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt grundsätzlich durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine elektronische Adresse (E-Mail) hinterlegt haben, können die Einladung auch mittels elektronischer Post zugestellt bekommen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung genügt die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte postalische bzw. elektronische Anschrift. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Mit der Berufung der Mitgliederversammlung sind die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung zu bezeichnen, das heißt die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitzuteilen. Hiervon ausgenommen ist ein Antrag auf Neufassung der Satzung.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet das Präsidium.

Nr. 3 Aufgaben bzw. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums, der sich im Falle des Bestehens einer Beteiligungsgesellschaft im Sinne § 17 Nr. 2 Satz 5 auch auf die sportlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer solchen Beteiligungsgesellschaft zu erstrecken hat;
- Entlastung des Präsidiums;
- Wahl und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Abberufung der Rechnungs- und Kassenprüfer sowie der Mitglieder des Präsidiums;
- Beschlussfassung über Anträge, soweit die Entscheidung nicht anderen Vereinsorganen übertragen ist und soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung betreffen;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins;
- Zustimmung zur Entscheidung des Präsidiums über die Veräußerung von Anteilen des Vereins an einer Kapitalgesellschaft im Sinne der § 17 Nr. 2 Satz 5;
- Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds nach § 10 Nr. 5.

Nr. 4 Anträge und Tagesordnung: Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem angekündigten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung sind die betreffenden Satzungsbestimmungen im Wortlaut darzulegen. Auf die vorstehenden Bestimmungen ist in der Einladung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

Verspätete oder unzureichend begründete Anträge können nur behandelt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Dies gilt nicht für Anträge betreffend Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, diese können auch dann nicht behandelt werden.

Nr. 5 Außerordentliche Mitgliederversammlung: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn a) dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beim Präsidium beantragt wurde; sowie b) binnen zwei Wochen durch das Präsidium, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Im Falle der Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat diese nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten zu fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde. Anträge zur Tagesordnung durch die Mitglieder sind ausgeschlossen, es sei denn, diese sind in der Einladung ausdrücklich durch das Präsidium zugelassen. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

Nr. 6 Ablauf der Mitgliederversammlung: Zu Beginn der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Protokollführers. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsidenten/in bzw. bei dessen Abwesenheit oder auf dessen Wunsch durch ein anderes Mitglied des Präsidiums geleitet (Versammlungsleiter/in). Nach Eröffnung und Begrüßung bringt der/die Versammlungsleiter/in die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung fasst einen hiervon abweichenden Beschluss. Die Wahrnehmung des Ordnungs- und Organisationsrechts (v.a. Erteilung des Wortes und Entscheidung über die Reihenfolge von Dringlichkeitsanträgen) in der Versammlung sowie das Hausrecht des Vereins obliegen ebenfalls dem/der Versammlungsleiter/in.

Nr. 8 Beschlussfähigkeit: Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hiervon abweichend ist im Falle der Berufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins die Anwesenheit von zwei Dritteln (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so ist vor Ablauf von vier (4) Wochen seit der Versammlung („Erste Versammlung“) eine weitere Mitgliederversammlung („Weitere Versammlung“) mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei und spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

Nr. 9 Beschlussfassung: Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hiervon abweichend:

- a) ist auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim abzustimmen;
- b) sind bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich; und
- c) ist bei Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat.

Nr. 10 Berechnung der Mehrheit: Zur Berechnung der Mehrheit der durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen sind:

- a) Enthaltungen der stimmberechtigten Mitglieder nicht zu berücksichtigen. Als Stimmenthaltungen nach Maßgabe dieser Satzung gelten bei Abstimmung per Handzeichen ausdrücklich als Enthaltung abgefragte und bei schriftlicher Abstimmung ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmen;
- b) ungültig abgegebene Stimmen nicht zu berücksichtigen: Als ungültig abgegebene Stimmen gelten leer bzw. unter einer Bedingung abgegebene oder bewusst ungültig gemachte Stimmzettel ebenso wie die wegen Verlassens des Versammlungsorts vor Abstimmung der Mitgliederversammlung nicht kommunizierte Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss grundsätzlich nicht zustande gekommen.

Nr. 11 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen: Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer/in und vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll insbesondere Ort und Zeit der Versammlung und das Abstimmungsergebnis wiedergeben. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll auf der Geschäftsstelle des Vereins einzusehen.

§ 14 Präsidium

Nr. 1 Aufgaben und Verantwortlichkeit des Präsidiums: Aufgaben des Präsidiums sind neben der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sowie der Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung und Leitung des Vereins die nach Maßgabe dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Das Präsidium hat die Geschäfte des Vereins stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu führen und den Verein im Sinne seiner Zweckbestimmung zu leiten.

Der/Die Präsident/in leitet und koordiniert die Arbeit des Präsidiums. Die Zuständigkeiten der einzelnen Präsidiumsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan (Geschäftsordnung) festgelegt werden.

Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins Verträge mit Dritten abzuschließen, die für die ordentliche Durchführung des Geschäfts- und Spielbetriebes notwendig sind.

Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Das Präsidium kann die Gründung einer neuen Abteilung beschließen, wenn diese dem Zweck des Vereins entspricht. Die Abteilung gibt sich nach Gründung innerhalb von vier Wochen eine Abteilungsordnung und prüft eine notwendige Satzungsänderung.

Nr. 2 Zusammensetzung: Das vertretungsberechtigte Präsidium (§ 26 BGB) des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Präsidenten/in;
- b) mindestens einem, höchstens drei weiteren Vizepräsidenten/in; sowie
- c) dem Vizepräsidenten/in Finanzen (Schatzmeister/in).

Verschiedene Präsidiumsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Präsidiumsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

Nr. 3 Vertretung und Geschäftsführung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/in als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Die weiteren Vizepräsidenten sind zur Vertretung des Vereins nur gemeinsam oder jeweils in Verbindung mit dem Vizepräsidenten/in Finanzen befugt. Den Verein bindende Verträge sind im Innenverhältnis zusätzlich von einem weiteren Vizepräsidenten/in oder dem Vizepräsidenten/in Finanzen gegenzuzeichnen. Es gilt das vier-Augen Prinzip. Überdies sind im Innenverhältnis die weiteren Vizepräsidenten zur Vertretung der/des Präsidenten/in nur befugt, soweit diese(r) verhindert ist. Das Präsidium unterliegt in Fragen der laufenden Geschäftsführung keinen Weisungen der Mitgliederversammlung, ist jedoch verpflichtet, die für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzten Beschränkungen einzuhalten.

Für besondere Aufgaben kann das Präsidium einzelne Vollmachten erteilen.

Nr. 4 Wahl des Präsidiums: Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag und Empfehlung durch den Vereinsausschuss gewählt. Mitglied des Präsidiums kann hierbei nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl zum Mitglied des Präsidiums setzt die Erfüllung der nach § 15 Nr. 5 der Satzung erforderlichen Voraussetzungen voraus. Der/die Präsident/in muss aus der Fußballabteilung des Vereins entstammen soweit eine solche betrieben wird.

Für jedes Präsidiumsmitglied sind getrennte Wahlvorgänge durchzuführen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Blockabstimmung. Als Präsidiumsmitglied ist grundsätzlich der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.

Ist das zur Wahl gestellte Präsidiumsmitglied in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, muss vorab dessen schriftliches Einverständnis zur Wahl eingeholt werden.

Nr. 5 Amtszeit: Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl zum Präsidiumsmitglied ist unbeschränkt zulässig. Jedes Mitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung und Eintragung seines Nachfolgers in das Vereinsregister im Amt. Die Übergangszeit wird nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt auf sechs Monate und ist nicht verlängerbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Präsidenten/in aus dem Amt ist binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Gleiches gilt gemäß § 13 Nr. 5 lit. a) bei Ausscheiden von mehr als zwei Mitgliedern des Präsidiums.

Nr. 6 Sitzungen des Präsidiums: Das Präsidium umfasst seine Beschlüsse regelmäßig in nichtöffentlichen Präsidiumssitzungen, die von dem/der Präsidenten/in, bei deren Verhinderung oder auf dessen Wunsch vom Vizepräsident/in Finanzen bei Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz, Live-Chat) ist zulässig, sofern der Sitzungsinhalt (insbesondere Anträge und Beschlussfassung) in Textform dokumentiert wird und kein Präsidiumsmitglied das persönliche Zusammentreffen des Präsidiums oder schriftliche, geheime Abstimmung verlangt hat.

Eine gemischte Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmer/innen durch Videokonferenz oder anderen Medien ist ebenfalls zugelassen. Ad-hoc-Sitzungen des Präsidiums sind unter Befreiung von der Berufungsfrist zulässig, soweit mindestens die Hälfte aller Präsidiumsmitglieder an dieser teilnehmen. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

Nr. 7 Beschlussfassung: Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in bzw. bei dessen Verhinderung diejenige des Vizepräsident/in Finanzen.

Nr. 8 Ausscheiden des gesamten Präsidiums: Scheidet das gesamte Präsidium vorzeitig aus dem Amt aus, so ist die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der § 13 Nr. 5 lit. a) vom Vereinssauschuss zu berufen.

Nr. 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Präsidium durch Ausscheiden aus dem Verein: Setzt die Satzung die Mitgliedschaft der Mitglieder des Präsidiums im Verein für ihre organschaftliche Bestellung voraus, so endet die Mitgliedschaft im Präsidium automatisch mit dem Ausscheiden als Mitglied aus dem Verein.

Nr. 10 Vergütung und Auslagenerstattung: Das Präsidium übt sein Amt ehrenamtlich aus. Die Bestimmungen zur Vergütung und Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit gemäß § 12 Nr. 6 gelten entsprechend.

Nr. 11 Bestellung von Beiräten und besonderen Vertretern/Kooptionsrecht: Dem Präsidium steht das Recht zu, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Diese besonderen Vertreter erhalten vom Präsidium eine Bestellsurkunde und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Näheres über die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung festlegen. Das Präsidium kann ferner zur fachlichen Beratung sowie zur Unterstützung bei den ihm zugewiesenen Aufgaben Beiräte (ohne Stimm- und Vertretungsrecht) berufen. Einzelheiten der Bestellung (insbesondere zu Dauer, Aufgaben und Sitzungen) hat das Präsidium in der jeweiligen Beschlussfassung festzulegen. Die Berufung als Beirat setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus. Die Erstattung von Auslagen gilt gemäß § 12 Nr. 6 entsprechend.

§ 15 Vereinsausschuss

Nr. 1 Zusammensetzung: Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des gewählten Präsidiums,
- den Abteilungsleitern/innen
- den beauftragten Personen die durch das Präsidium zusätzlich in den Vereinsausschuss berufen wurden

Nr. 2 Sitzungen des Vereinsausschusses: Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den/die Präsidenten/in, im Falle deren Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche. Eine Einberufung erfolgt ohne Mitteilung einer Tagesordnung. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz, Live-Chat) ist zulässig, sofern der Sitzungsinhalt (insbesondere Anträge und Beschlussfassung) in Textform dokumentiert wird und kein Ausschussmitglied das persönliche Zusammentreffen des Vereinsausschusses oder schriftliche, geheime Abstimmung verlangt hat. Eine gemischte Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmer/innen durch Videokonferenz oder anderen Medien ist ebenfalls zugelassen. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

Zu den Sitzungen können als Gäste ohne Stimmrechte weitere Personen, wie z. B. die Kassenprüfer/innen, Referenten/innen, Ehrenmitglieder, Präsidiums Bewerber/innen oder andere Gäste eingeladen werden.

Über die Einladung der Gäste entscheidet der/die Präsident/in. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl an Ämtern, die diese Person bekleidet.

Nr. 3 Aufgaben: Der Vereinsausschuss berät den Präsidium und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Verhaltensordnung
- Entscheidung über Widersprüche gemäß § 10 Nr. 4 und Nr. 5
- Beratung in vereinsstrategischen Themen
- Berichterstattung des Präsidiums
- Prüfung der Qualifikation der Bewerber/innen für das Präsidium
- Zulassung und Empfehlung von Präsidiums Bewerber/innen für die Mitgliederversammlung
- Beratung des Präsidiums

Nr. 4 Versagung der Billigung einer Kandidatur: Soweit der Vereinsausschuss zur Entscheidung über die Billigung einer Kandidatur berufen ist, darf diese nur in solchen Fällen versagt werden, in denen die an einen Wahlvorschlag bzw. an die vorgeschlagene Person gestellten formellen und materiellen Voraussetzungen gemäß § 15 Nr. 5 offensichtlich nicht vorliegen.

Nr. 5 Voraussetzungen eines Wahlvorschlags: An den Vereinsausschuss zu richtende Kandidaturen zur Wahl des Präsidiums unterliegen den folgenden formellen und materiellen Voraussetzungen:

a) Formelle Voraussetzung: - Eingang des schriftlichen Wahlvorschlags mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet;

b) Materielle Voraussetzungen:

bei Antragseingang Mitgliedschaft im Verein seit mindestens einem Jahr. Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Vereinsausschuss auch Kandidaturen von Vereinsmitgliedern zulassen, die nicht bereits mindestens seit einem Jahr die Vereinsmitgliedschaft besitzen

Einschlägiger persönlicher und beruflicher Werdegang (z.B. Erwerb kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtliches oder juristischen Fachwissens und/oder langjährige Erfahrungen im professionellen Fußball) sowie eine Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins, welche die Annahme begründet, dass der Kandidat den Anforderungen an das Amt eines Präsidiumsmitglieds gewachsen ist und dieses zum Wohle des Vereins ausüben wird.

Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitere Einzelaufgaben an den Vereinsausschuss übertragen.

Nr. 6 Ausschluss: Stehen personenbezogene Maßregelungen/Sanktionen zur Abstimmung, die ein Mitglied des Vereinsausschusses betreffen, so ist die betreffende Person von der Sitzung und auch der Abstimmung auszuschließen.

Nr. 7 Beendigung der Tätigkeit: Mit dem Ende des Amtes im Präsidium oder einer anderen Vereinstätigkeit endet auch die Tätigkeit im Vereinsausschuss. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss kommissarisch ein Ersatzmitglied, das bis zur Neuwahl eines Präsidiumsmitglieds oder der Ernennung eines Abteilungsleiters im Amt bleibt.

§ 16 Rechnungs- und Kassenprüfer/innen

Nr. 1 Aufgaben der Rechnungs- und Kassenprüfer/innen: Aufgabe der Rechnungs- und Kassenprüfer/innen („Prüfer/in“) ist durch Einsichtnahme in alle erforderlichen Geschäftsunterlagen die Prüfung der Kasse und laufende Buchführung des Vereins und die Berichterstattung darüber an das Präsidium sowie zusammenfassend in der Mitgliederversammlung. Beanstandungen haben sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht hingegen auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von genehmigten Ausgaben zu erstrecken. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Die Prüfer/innen sollen eine von der Mitgliederversammlung weisungsunabhängige Empfehlung darüber abgeben, ob das Präsidium zu entlasten ist.

Nr. 2 Bestellung: Zu Prüfern/innen werden für die vertrauliche Erfüllung ihrer Aufgaben zwei fachkundige, ehrenamtlich tätige Personen bestimmt. Die Bestellung zum/r Prüfer/in erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemeinsam mit der regelmäßigen Wahl des Präsidiums für die Dauer von drei Jahren. Die Bestellung zum/r Prüfer/in setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus und ist ohne Einschränkungen wiederholt möglich. Scheidet ein oder beide Rechnungs- bzw. Kassenprüfer/innen während der laufenden Wahlperiode aus, kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden.

Nr. 3 Inkompatibilität von Organamt und Kassenprüfung: Die Ausübung der Rechnungs- und Kassenprüfung durch Mitglieder des Präsidiums ist nicht zulässig.

Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- Nr. 1 Vereins- und Geschäftsordnungen:** Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereins- bzw. Geschäftsordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereins- bzw. Geschäftsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Zur Wirksamkeit müssen die Vereins- bzw. Geschäftsordnungen den jeweiligen Adressaten, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
- Nr. 2 Rechtsformwechsel und Umwandlung:** Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) beteiligen. Ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenfalls möglich. Nicht als Umwandlung oder Rechtsformwechsel im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Untergliederung des Vereins in Abteilungen. Über eine solche beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Im Falle der Ausgliederung des gesamten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Vereins (v.a. 1. Frauenmannschaft) in eine Kapitalgesellschaft ist die Übertragung von Anteilen an einer solchen Gesellschaft an Zustimmungserfordernisse der Mitgliederversammlung wie folgt gebunden:
- Zustimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern mit der Übertragung insgesamt mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile übertragen sind;
 - Zustimmung mit mindestens zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern mit der Übertragung insgesamt mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile zu übertragen sind. Diese Zustimmungsregeln gelten vorbehaltlich des für den Verein verbindlichen Verbandsrechts. Der Verein kann auch im Übrigen Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, soweit dies nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet.
- Nr. 3 Auflösung des Vereins:** Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung zu fassen ist. Er wird liquidiert durch das Präsidium, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einen abweichenden Liquidator. In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit (3/4) der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier (4) Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch diese Mitgliederversammlung hat mit Dreiviertel Mehrheit (3/4) der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- Nr. 4 Vermögen des Vereins:** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Fußball Verband e.V. zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für den Frauenfußballsport, bei dessen Ablehnung an die Stadt München zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- Nr. 5 Haftungsbeschränkungen:** Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern des Vereins im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden. Werden die vorbezeichneten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter. Bei Neuwahl des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung haftet dieser für Geschäfte erst ab dem Tage nach seiner Wahl und nicht für vorherige zugeführte Schäden durch das bisherige Präsidium.

Nr. 6 Datenschutz: Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Kontaktdaten (Adresse, E-Mailadresse), vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die das Präsidium erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Nr. 7 Inkrafttreten der Satzung: Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Etwaige bestehende Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Nr. 8 Redaktioneller Hinweis: Die in dieser Satzung verwendeten (Neben-)Überschriften sollen die Orientierung innerhalb der Satzung erleichtern, jedoch nicht der Auslegung einzelner Regelungen dienen. Gleiches gilt für das Inhaltsverzeichnis.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

München, 07.12.2023